



Der Präsident

Ingenieurkammer Thüringen ■ Gustav-Freytag-Str. 1 ■ 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Leitender Ministerialrat
Herrn
Dr. Karl-Eckhard Hahn
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0
Telefax: 0361 22873-50
E-Mail: info@ikth.de
Internet: <http://www.ikth.de>

Ausschließlich per E-Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de

Datum: 27. März 2024

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 15:58
87561 2024

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3376

zu Drs. 7/9414

Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/9414 -

hier: Anhörungsverfahren nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Hahn,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. März 2024 mit dem auch der beruflichen Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit gegeben wird, eine Auffassung zum Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vorzubringen.

Die Ingenieurkammer Thüringen (IKTh) vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Entsprechend der Befassung mit dem Gesetzentwurf wird die Position der BDVI-Landesgruppe Thüringen zum Gesetzentwurf unterstützt, d. h., dass der Gesetzentwurf, bis auf eine Ausnahme, Zustimmung erfährt.

Die von der BDVI-Landesgruppe Thüringen vorgetragene Forderung nach ersatzloser Streichung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 c ThürGÖbVI („Öffnungsklausel“) erscheint hinsichtlich der Argumentation plausibel, auch unter Würdigung der Tatsache, dass das Ergebnis der Themenbefassung dem Ansatz „vom Berufsstand für den Berufsstand“ entspricht, d. h. Fachleute kümmern sich um die Belange von Fachleuten.

Wir bitten darum, die nachfolgenden Ausführungen vornehmlich im Kontext zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 c ThürGÖbVI des Gesetzentwurfs aufzufassen.

Die BDVI-Ansicht wird geteilt, dass Fachkräftemangel kein Anlass dafür sein darf, Bestellungs Voraussetzungen für ÖbVI abzusenken.

Insbesondere unter Berücksichtigung der auch in Thüringen bestehenden Möglichkeit, auf Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudiums sowie einer anschließend absolvierten Oberinspektorenausbildung, die Bestellung zum ÖbVI beantragen zu können, erscheint die Gewährung eines weiteren Berufszugangs zum ÖbVI, die zudem lediglich auf Nachweise zur Berufserfahrung abstellt, d. h. keinerlei Prüfungsnachweis erfordert, nicht nur entbehrlich, sondern in den möglichen Auswirkungen sogar risikobehaftet.

Die Tatsache, dass die beabsichtigte Thüringer-Regelung bundesdeutsches Novum werden würde, ist bemerkenswert und legt nahe, dass die entwurfsverfassende Seite die Auffassung vertritt, dass eine Absenkung bewährter Bestellungs Voraussetzungen keine Wechselwirkung mit dem erwartbaren Qualitätsniveau aufweist.

Vielleicht darf im Zusammenhang zu dem aus Kammersicht unabdingbaren Kriterium „Qualitätssicherung“ bei der Beleihung von Freiberuflern, auf die Prüffingenieure/innen für Standsicherheit hingewiesen werden. Nur Personen dürfen die vorgenannte Bezeichnung führen, die von der obersten Bauaufsicht anerkannt sind. Bewerbende für die Anerkennung als Prüffingenieur/in haben sich einer umfangreichen Prüfung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterziehen, wobei die Zulassung zu der Prüfung nur erfolgt, wenn allgemeine und besondere Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

Unabhängig davon, dass ggf. diskutiert werden kann, welcher Anspruch an ein jeweiliges Befähigungsniveau gestellt werden sollte, erscheint der generelle Verzicht auf die Einführung einer abschließenden Prüfung als eine zu drastische Reaktion auf die angenommenen Auswirkungen der Fachkräfteproblematik im amtlichen Vermessungswesen.

Eine optimale Balance zwischen Qualität und Quantität zu finden, ist keinesfalls trivial, aber es darf davon ausgegangen werden, dass überstrapazierte Qualitätsabsenkungen letztendlich keine noch so großen Quantitätssprünge rechtfertigen können. In diesem Sinne lehnt die berufliche Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die im Gesetzentwurf enthaltene „Öffnungsklausel“ ab.

Mit freundlichen Grüßen